

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung
der Gemeinde Wadersloh vom 29.10.2025**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wadersloh (Abfallsatzung),

in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 29.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

(Um die Einheitlichkeit des Rechts zu wahren und zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Form der männlichen Anrede gewählt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.)

**§ 1
Grundsatz**

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Gebühren (Müllabfuhrgebühren) erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige, Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke sowie die im § 22 der Abfallsatzung bezeichneten anderen Berechtigten und Verpflichteten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Abfallbehälter für Restmüll bzw. für Bioabfall bereitgestellt wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Die Gebühr wird mit vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn der Anschluss nur für einen Teil des Monats genommen wird.

Für Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgefriergeräte sowie für die Abgabe von Abfall am Recyclinghof der Gemeinde Wadersloh entsteht die Gebührenpflicht mit Abgabe des Gerätes bei der gemeindlichen Sammelstelle bzw. beim Recyclinghof.

- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Abfallsatzung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde Kenntnis über den Wechsel erhält, neben dem neuen Eigentümer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Müllabfuhrgebühren setzen sich zusammen aus
 - a) einer jährlichen verbrauchsunabhängigen Grundgebühr für die Bereitstellung der Entsorgungsleistungen, die je Restmüllgefäß berechnet wird und
 - b) einer jährlichen verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr, die sich nach Anzahl und Größe der benutzten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall bemisst.
- (2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt durch die Gemeinde nach der für ein Grundstück gemeldeten Personenzahl. Eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung liegt bereits dann vor, wenn dem Gebührenpflichtigen nach § 2 auf dem Grundstück ein Abfallgefäß zur Verfügung gestellt worden ist und das Grundstück zur Entleerung dieses Abfallgefäßes turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird.
- (3) Die Gebühren umfassen die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Deponieren von Abfällen, die Bereitstellung der Abfallbehälter sowie sonstige im Abfallwirtschaftskonzept vorgesehene Maßnahmen.
- (4) Der Grundgebührensatz (Abs. 1 a) beträgt je bereitgestelltem Restmüllgefäß 69,00 €.
- (5) Der Verbrauchsgebührensatz (Abs. 1 b) beträgt allein für die Restmüllabfuhr je Liter Gefäßvolumen des Abfallbehälters für Restmüll 1,175 €.
- (6) Der Verbrauchsgebührensatz (Abs. 1 b) beträgt für Bioabfallbehälter in Kombination mit jeweils einem Restmüllbehälter 48,00 €.
Der Verbrauchsgebührensatz (Abs. 1 b) beträgt für jeden zusätzlichen Bioabfallbehälter
 - für 120-Ltr. Bioabfallbehälter 90,00 €,
 - für 240-Ltr. Bioabfallbehälter 180,00 €.
- (7) Daraus ergeben sich insgesamt die folgenden jährlichen Müllabfuhrgebühren (ohne zusätzliche Bioabfallbehälter) für
 - 80-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) 162,00 €,
 - 80-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) mit Bioabfallbehälter 210,00 €,
 - 120-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) 210,00 €,
 - 120-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) mit Bioabfallbehälter 258,00 €,
 - 240-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) 351,00 €,
 - 240-Ltr. Abfallbehälter (Restmüll) mit Bioabfallbehälter 399,00 €.
- (8) Im Rahmen der Abfuhr der Restmüllabfallbehälter können gemeindliche Windelsäcke (Säcke mit dem Wappen der Gemeinde Wadersloh) entsorgt werden. Die Windelsäcke können im Rathaus erworben werden. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der Verhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück vor. Der Preis beträgt
pro Windelsack 5,00 €.

- (9) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ändern sich Anzahl oder Größe der Abfallbehälter im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die veränderten Verhältnisse vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf die Änderung folgt.
- (10) Für die Abgabe von Abfall am Recyclinghof der Gemeinde Wadersloh gilt als Bemessungsgrundlage das Volumen bzw. die Stückzahl. Bei der volumenabhängigen Gebühr erfolgt deren Erhebung pro angefangene 500 Liter eines Abfallstoffes. Bei angelieferten Mischabfällen bis 500 Liter wird einmalig die Gebühr für die Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt.

Für die Abfälle, deren Gebühr je Stück erhoben wird, sind Gebühren unabhängig von der Gebühr für die Abfälle, die nach dem Volumen abgerechnet werden, zu entrichten.

Die Gebühren betragen im Einzelnen maximal:

Abfallart	Mengeninhalt	Gebühr
Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Sperrgut (Sperrmüll)	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Teppich	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Holz	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Bauabfälle	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Bauschutt	Je angefangene 500 Liter	22,00 €
Rasen / Laub	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Grünschnitt	Je angefangene 500 Liter	11,00 €
Papier		Kostenlos
Metalle		Kostenlos
Reifen ohne Felge	Stück	4,00 €
Reifen mit Felge	Stück	7,00 €
Korken		Kostenlos

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 bis 8 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gelten die Fälligkeiten nach dem Grundsteuergesetz.
- (2) Die nach § 3 Abs. 9 zu entrichtende Gebühr wird bei Abgabe des Abfalls fällig. Sie ist beim Recyclinghof der Gemeinde zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Wadersloh vom 19.12.1991 außer Kraft.

Wadersloh, 08.12.2025



Christian Thegelkamp
Bürgermeister



Angelika König
Schriftführerin

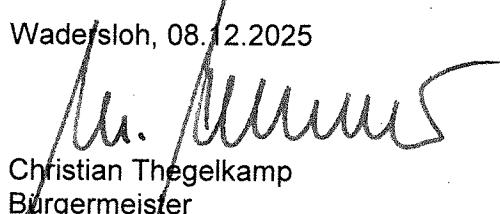
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wadersloh, 08.12.2025


Christian Thegelkamp
Bürgermeister